

Satzung des Vereins „Erlebt was“ e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Erlebt was“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Dortmund.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Generations- und kulturübergreifende Projektarbeit sowie die ganzheitliche Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit des Menschen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung:

- von erlebnispädagogischen Aktivitäten unter Berücksichtigung sportlicher, ökologischer und pädagogischer Aspekte im ganzheitlichen Sinne
- der Fürsorge sozial benachteiligter und verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher, insbesondere Kinder und Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- des Inklusionsgedankens bezüglich des gemeinsamen Lernens und gemeinsamen Erfahrens
- sozialer Kompetenzen auch im Umgang mit Menschen mit Behinderung
- der Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und anderen sozialen Trägern und Einrichtungen

Mit unserer Arbeit wollen wir Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit eröffnen, unter pädagogischer Anleitung sich in ihrer Lebenswelt neu zu erleben und durch Bewältigung verschiedener Herausforderungen, ihre Handlungsfähigkeit zu erweitern und verschiedene Bewältigungsstrategien kennen zu lernen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a. durch Tod
 - b. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Ein Widerspruch ist möglich, über den Widerspruch beschließt die Mitgliederversammlung
 - c. durch Ausschluss aus Mangel an Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn sich ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand befindet
 - d. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zum 01.11. des laufenden Jahres zu erklären ist
 - e. Auflösung der juristischen Person.
2. Bei Austritt kann keine Rückzahlung geleisteter Spenden und Beiträge erfolgen.

§ 9 (Beiträge)

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum 15. Februar zu entrichten.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Personengruppen oder in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn es der Vorstand oder 10 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag wird ein Mitglied der Versammlung zu deren Leiter gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Stimmrecht hat jedes Mitglied, das mit seinen Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht im Rückstand ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
Mitglieder über 18 Jahren üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.
Mitglieder unter 18 Jahren üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung (Jugendtag) aus.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands

- c. die Neuwahl des Vorstands
 - d. die Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. sowie über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
9. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
Vor Änderung des Zweckes des Vereins ist das Finanzamt zu hören.
10. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
11. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 1. Vorsitzende/r
 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. Kassierer/in
 4. Schriftführer/in
 5. Beisitzer/in
 6. Beisitzer/in
 7. Jugendwart/in
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder zu § 6 Abs.1 Ziffer 1 - 6 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab Amtsantritt gewählt.
4. Das Vorstandsmitglied zu § 6 Abs. 1. Ziffer 7 wird von der Jugendabteilung für 1 Jahr gewählt und auf der entsprechenden Jugendversammlung nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine hälftige Überlappung der Wahlperioden der Vorstandspositionen wird angestrebt.
6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt. Den Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.
7. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Der Schriftführer hat über jede Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden einzuberufen sind, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Hierbei gelten dann die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit für die Zahl der Rückantworten entsprechend. Ebenso sind die Vorschriften über die Beschlussfassung im Übrigen entsprechend anzuwenden. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die / der stellvertretende 2. Vorsitzende.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
11. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter zur Durchführung von Projekten nach § 30 BGB zu bestellen.
12. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
13. Bei vorzeitiger Beendigung eines Vorstandsamtes wird der Vorstand durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder gebildet. Sie bestimmen die Erledigung der Aufgaben des wegfallenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung untereinander.

§ 13 (Jugendabteilung)

Der Verein hat eine Jugendabteilung.

1. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung
2. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbst.
3. Die Jugendabteilung wählt eine/n Jugendwart/in. Der/die Jugendwart/in ist mit Sitz und Stimme Mitglied des Vorstandes.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

1. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an „Kultur Aktiv e.V.“ Reit- und Fahrverein, Dortmund- Menglinghausen, Am Sturmwald 20 44227 Dortmund, gemeinnütziger Verein. Der Verein darf die Mittel nur ausschließlich und unmittelbar des für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Ort, **Datum**